

Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen (Version 02.12.2020. Diese Version löst die Version 01.10.2020 ab)

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Priorität ist immer die Weisung des Kantons. Es gelten immer die restriktiveren Massnahmen (z.B. bei Veranstaltungsgrösse). Entsprechend der epidemiologischen Lage kann die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen. Die Adressen der kantonalen Gesundheitsämter sind im FAQ aufgeführt.¹ Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.² Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Grundlage.³ Gemäss Art. 11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirchen angepasst und spezifiziert werden.

2. Bethel Gottesdienste & Anlässe

Gottesdienste und weitere öffentliche Anlässe finden in einer maximalen Besuchergrösse von 50 Personen statt. Die jeweils aktuelle Version der Schutzkonzepte wird den Besuchern über unsere Homepage www.gzb.ch zur Verfügung gestellt. An den Anlässen wird bei Bedarf über Änderungen der Massnahmen informiert.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen⁴

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen einem Besuch der Veranstaltungen nichts im Wege.

4. Von einer Teilnahme ausgeschlossen

Nicht an Gottesdiensten oder Treffen teilnehmen dürfen: Kranke Personen, Personen welche Symptome für das Coronavirus aufweisen sowie grundsätzlich Personen, welche grippeähnliche Symptome aufweisen. Ebenfalls nicht teilnehmen dürfen Personen, welche sich vor kurzem in einem der [Risikoländern](#) aufgehalten haben.

5. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.

¹ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020_06_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#id-3>

³ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁴ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen ist regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich. Es steht deshalb genügend Händedesinfektionsmittel sowie bei jedem Waschbecken genügend Seife zur Verfügung.
- Für unsere Gottesdienste führen wir ein Anmeldeverfahren durch (www.gzb.ch). Durch das Anmeldeverfahren werden die Kontaktdaten aller anwesenden Personen erhoben, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen.
- Veranstaltungsteilnehmende werden angehalten, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen, usw.) über die aktuellen Hygiene- und Verhaltens-Massnahmen informiert.
- Sollte sich im Nachgang eines Anlasses herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst oder an einem Treffen teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁵

6. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁶ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.). Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.⁷

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁸

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁹ Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.¹⁰

7. Informationskonzept

- Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

⁵ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

⁶ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁷ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁸ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁹ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

¹⁰ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

- Alle Gemeindemitglieder müssen sich für unsere Gottesdienste anmelden. Jede Woche schalten wir auf unserer Webseite einen entsprechenden AnmeldeLink auf. Die angemeldete Person erhält eine Bestätigungsmail, in welcher über die wichtigsten Schutzmassnahmen informiert wird.

8. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.8: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

9. Hygienemassnahmen

- Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch.
- Daher werden auch zwischen den Gottesdiensten die kritischen Flächen gereinigt und desinfiziert. Dies betrifft insbesondere Türfallen und Geländer im ganzen Gebäude sowie die WC-Anlagen. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und Mundschutz sowie auf den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet.
- Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Wir stellen sicher, dass mit der bestehenden Lüftung während und zwischen den Gottesdiensten die Gottesdiensträume ausreichend gelüftet werden. Die Lüftungen werden entsprechend programmiert. In den Räumen ohne Lüftung wird zwischen den Gottesdiensten und Anlässen über die Fenster gelüftet.
- Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder bis 12 Jahren und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt.

10. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann. Die Sitzplätze sind einzeln mit Abstand (Mind. 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne und seitlich wird jeweils eine Stuhlbreite freigehalten) aufgestellt.

11. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Wir protokollieren die Teilnehmenden an unseren Veranstaltungen. Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Anlassdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, wird pro Veranstaltung bezeichnet werden.

12. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als private Veranstaltungen. Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes.

a) **Abendmahl**

Vorläufig wird auf das Abendmahl im Gottesdienst verzichtet.

b) **Kasualien**

Taufen, Segnungen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

c) **Kirchenkaffee**

Vorläufig wird auf das Kirchenkaffee verzichtet.

d) **Singen**

Der Gemeindegesang ist verboten. Die Gemeinde darf mitsummen.

d) **Kollekte**

Für die Kollekte stellen wir beim Ausgang «Opferstöcke» bereit, in welches die Besucher ihre Kollekte berührungsfrei werfen können. Zusätzlich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, bargeldlos (Twint, SMS) zu spenden.

13. Management

Als Kirchenleitung stellen wir sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten und umgesetzt werden. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemaassnahmen.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Gemeindezentrum Bethel
Seminarstrasse 37
5430 Wettingen

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Michael Ruppen

Name Stellvertreter:

Corina Sommer

Dieses Dokument steht jedem unter www.gzb.ch zur Verfügung.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Michael Ruppen , 02.12.2020